

Einladung zur
Herbsttagung
der Österreichischen Juristenkommission

**Aktuelle Fragen
des Rundfunkrechts**

15. Oktober 2024
17:30 Uhr

Stadtsenatssitzungssaal
des Wiener Rathauses

unter Mitwirkung
des **Österreichischen Rechtsanwaltskammertages**,
der **Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter**
und der
**Vereinigung österreichischer Staatsanwältinnen
und Staatsanwälte**

Zum Inhalt:

Die besonderen Suggestivkraft des Rundfunks führte schon immer zu seiner intensiven Nutzung zu politischen und ideologischen Zwecken, Frequenzknappheit und hoher finanzieller und technischer Aufwand zu seiner besonderen Hervorhebung in den verschiedenen europäischen Rechtsordnungen. In Österreich führte das Bedürfnis, den Rundfunk dem Einfluss der politischen Kräfte zu entziehen, zum Rundfunkvolksbegehren und schließlich zum BVG-Rundfunk aus 1974. Die damalige spezifische Ausgangssituation wurde im Lauf der folgenden 50 Jahre rechtlich und technisch völlig auf den Kopf gestellt. Konvergenz ist schon seit längerem Realität: Telefonleitungen und Mobilfunkverbindungen werden auch für Internet und Fernsehen genutzt, Kabelfernsehtetze auch für Telefon und Internet. Die Online-Produkte von Zeitungsherausgebern beinhalten selbstverständlich auch Audio- und Videofiles, Hörfunkveranstalter halten ihre Programme im Internet zum nachträglichen Abruf bereit, verschiedenste Mediensdienste, aber auch Private bieten eine breite Palette audiovisueller Inhalte zum Abruf an.

Was macht also Rundfunk aus und wo endet er? Auch diese weiterhin offene Grundsatzfrage wird uns bei unserer Herbsttagung beschäftigen, allerdings im Kontext der zahlreichen ebenso aktuellen wie drängenden Fragen des Rundfunkrechts, die zum Teil durch den VfGH aufgeworfen wurden: Dieser betont in seinen beiden aktuellen Erkenntnissen zur Finanzierung und zu den Leitungsgremien des ORF die Funktionsverant-

wortung des Gesetzgebers für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, dem in der verfassungsrechtlich eingehegten Rundfunkordnung seine nach Maßgabe des BVG-Rundfunk und des Art 10 EMRK funktionsadäquate Stellung zukommen muss. Damit wird offenbar eine verfassungsrechtliche Bestandsgarantie für einen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter gegeben, allerdings nicht für den ORF? Zwar scheint der VfGH gegen die Beteiligung politischer Kräfte oder oberster staatlicher Organe bei der Gremienbestellung keine grundsätzlichen Bedenken zu haben, fordert aber ihre Unabhängigkeit gerade auch gegenüber diesen Akteuren und ihre pluralistische Zusammensetzung.

Die Gesetzesaufhebung wird zum 31. März 2025 wirksam. Auf die politische Einigung – die erst im Rahmen der Regierungsverhandlungen nach der Nationalratswahl erfolgen dürfte – ist nicht nur die interessierte Fachöffentlichkeit gespannt. Bis 8. August 2025 sind aber auch die Vorgaben des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes zu berücksichtigen, bis 10. Oktober 2025 jene der Verordnung über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung. Wir werden daher auch unionsrechtliche und rechtsvergleichende Aspekte intensiv diskutieren.

Wir freuen uns sehr, dass es uns gelungen ist, vier besonders hochkarätige Mitwirkende für unsere diesjährige Herbsttagung zu gewinnen, die mit Sicherheit für einen sehr interessanten Abend in den schönen Räumlichkeiten des Wiener Rathauses sorgen werden.

**Wir ersuchen um
Ihre Anmeldung**
per E-Mail
(office@juristenkommission.at)
bis
8. Oktober 2024

Programm

17:30 Uhr

Begrüßung

- **Dr. Armin Bammer**
Präsident ÖJK

17:35 Uhr

Grußbotschaft

- **Vertreter der Stadt Wien**

17:40 Uhr

Aktuelle Herausforderungen des Rundfunkrechts. Eine Revue durch die legistischen Baustellen

- **Mag. Dr. Michael R. Kogler**
Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst

ca. 18:10 Uhr

Podiums- und Publikumsdiskussion

- **Moderation: Dr. Armin Bammer**
Präsident ÖJK

Es diskutieren am Podium:

- **Prof. Dr. Mark D. Cole**
Universität Luxemburg; Institut für Europäisches Medienrecht (Saarbrücken)
- **Univ.-Prof. Dr. Matthias Lukan**
Institut für Öffentliches Recht und Politikwissenschaft, Universität Graz
- **Mag. Walter Strobl**
Presseclub Concordia – Rechtsdienst Journalismus

ca. 19:30 Uhr

Cocktailempfang auf Einladung des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien

Anmeldung zur Tagung

Die Teilnahme ist **kostenlos**, setzt aber Ihre Anmeldung voraus.



Wir ersuchen um
Ihre Anmeldung
per E-Mail
(office@juristenkommission.at)
bis
8. Oktober 2024

Über die Österreichische Juristenkommission

Die Österreichische Juristenkommission ist ein im Jahr 1963 gegründeter Verein im Sinn des Vereinsgesetzes. Sie zählt Vertreterinnen und Vertreter aller juristischen Berufsgruppen zu ihren Mitgliedern.

Die Österreichische Juristenkommission betrachtet es als ihre Aufgabe, sich für Gerechtigkeit, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte des Einzelnen einzusetzen. In diesem Sinn versteht sich die Österreichische Juristenkommission in der öffentlichen Auseinandersetzung mit Fragen des Rechts und der Rechtspolitik als „rechtsstaatliches Gewissen“. Ein besonderes Anliegen der Österreichischen Juristenkommission ist es, im Vorfeld der Gesetzgebung auf den Abbau rechtsstaatlicher Defizite hinzuwirken und in der Diskussion über neue rechtspolitische Vorhaben für den Ausbau des Rechtsstaates und den Schutz der Grundrechte einzutreten.

Die Österreichische Juristenkommission verfolgt ihre Ziele durch wissenschaftliche Veranstaltungen und Veröffentlichungen. Mit ihren Veranstaltungen will sie sowohl eine Plattform für das juristische Fachgespräch zwischen Vertretern aller juristischen Berufsgruppen bieten als auch die Begegnung mit den maßgeblichen Exponenten der Rechtspolitik ermöglichen.

Die Österreichische Juristenkommission ist die nationale Sektion der Internationalen Juristenkommission. Die 1952 gegründete Internationale Juristenkommission hat ihren Sitz in Genf. Sie ist eine Nongovernmental Organization (NGO) mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen, bei der UNESCO und beim Europarat. Die Internationale Juristenkommission hat sich die Verteidigung der Rechtsstaatlichkeit und den Schutz der Menschenrechte zur Aufgabe gesetzt. Weltweit sind ihr rund 80 nationale Sektionen angeschlossen.

Der Vorstand der Österreichischen Juristenkommission setzt sich gegenwärtig wie folgt zusammen:

Ehrenpräsidenten:

Dr. Erwin Felzmann
Dr. Roland Miklau

Präsident:

Dr. Armin Bammer

Vizepräsidentin und Vizepräsident:

Mag.^a Sabine Matejka
Dr. Michael Breitenfeld

Generalsekretär:

Dr. Martin Klemm

Mitglieder:

Mag. Dietmar Griebler
Dr. Meinrad Handstanger
Dr. Dieter Kolonovits
Dr. Rudolf Müller
Dr.ⁱⁿ Ingrid Siess-Scherz
Dr.ⁱⁿ Eva Souhrada-Kirchmayer
Dr. Wolfgang Steiner
Dr. Mathias Vogl

Wir danken nachstehenden Sponsoren:



Stadt Wien

Impressum

Medieninhaber, Hersteller, Herausgeber: Verein „Österreichische Juristenkommission“
1010 Wien, Seilerstätte 22/1/23 | ZVR-Zahl: 621427951 | Telefon: +43 1 813 81 99 |
Telefax: +43 1 815 53 21 | E-Mail: office@juristenkommission.at | Web: www.juristenkommission.at

REVUE DURCH DIE LEGISTISCHEN BAUSTELLEN DES RUNDFUNKRECHTS

Michael R. Kogler



1. Einführung

Sicherheitshinweise

Bauabteilung

2. VfGH 30.6.2022, G 226/2021

Arbeiten an der Grundmauer

3. VfGH 5.10.2023, G 215/2022

Projektskizzen zur Sanierung

4. Verordnung (EU) 2024/1083 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt

Großbaustelle, ausgewählte Bauabschnitte

5. Verordnung (EU) 2024/900 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung

Erster Bauplanentwurf

6. Zukünftige Bauvorhaben



REVUE

DURCH DIE

LEGISTISCHEN BAUSTELLEN DES RUNDFUNKRECHTS

Michael R. Kogler

VD_{REI}

SICHERHEITSHINWEISE

- Präsentation stellt keine offizielle Meinung des VD dar.
- persönliche Überlegungen auf Basis von Vorarbeiten
- Fokus auf einige neuralgische Punkte einzelner Bauabschnitte
 - Auswahl spezifischer Problemfelder und Artikel folgt den persönlichen Präferenzen
- Darstellung folgt keiner bestimmten Prioritätenskala.
- Logo und Powerpoint-Präsentation sind Eigenkreationen.
 - basierend auf der Vorlagen und den Richtlinien des BKA, aber nicht vollständig im Einklang damit stehend

BAUTRUPP V/3

- besteht seit 1999 in dieser Form – 25 Jahre
- aktuell 4,5 FTE
- fertiggestellte Bauvorhaben 2023/24: rund 15
 - ORF-G, QJF-G, TIB-G, KDD-G, KOG, MedKF-TG, PrR-G, AMD-G, PubFG, PresseFG ...
- zuständig ua. für „Medienangelegenheiten“
 - elektronischen Audiomedien, audiovisuelle Medien, Printmedien
„Angelegenheiten des BVG Rundfunk“

Baustellenführung | Michael R. Kogler

BAUSTELLE 1

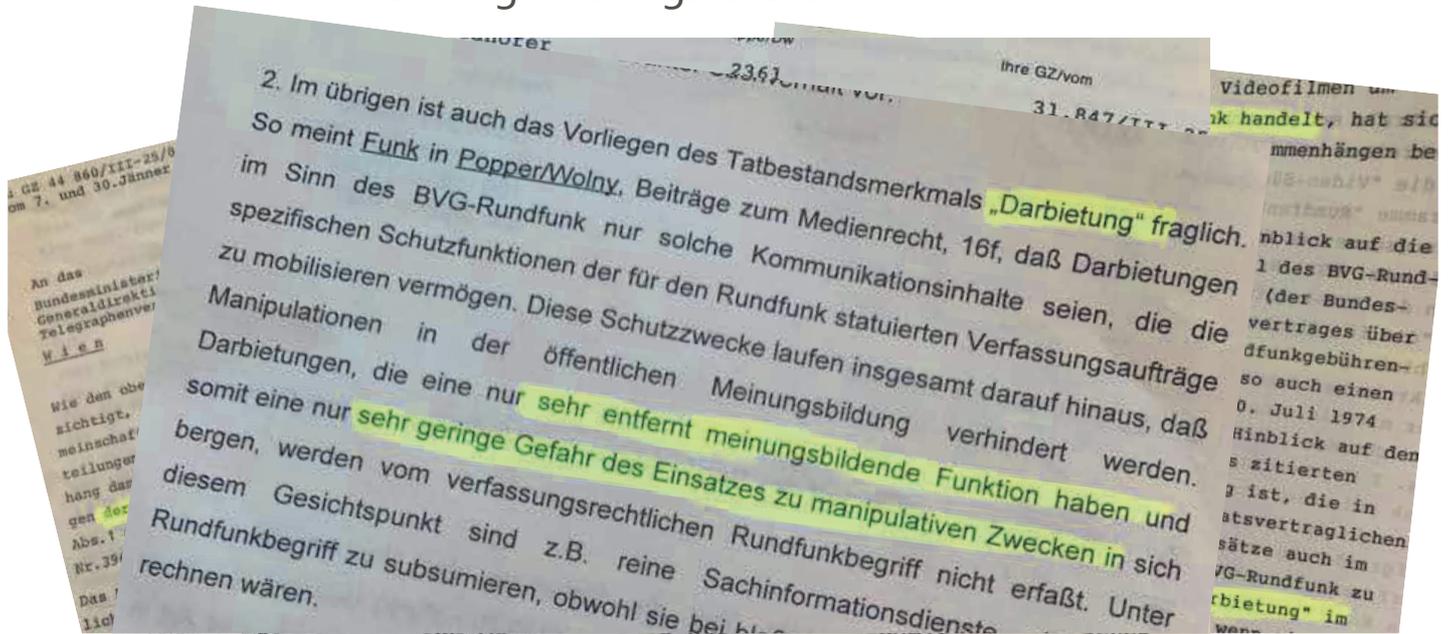
- VfGH 30. Juni 2022, G 226/2021
 - Rundfunk iSd Art. I Abs. 1 BVG Rundfunk hat eine technische und eine inhaltliche, **publizistische Komponente**. (RZ 38)
 - Gewährleistungspflicht umfasst auch Rundfunkprogramme, die, **wenn sie** die **publizistische Komponente erfüllen**, über das Internet verbreitet werden. (RZ 47)
 - „Internet-Rundfunk“ mit „Broadcasting-Rundfunk“ im Hinblick auf die Zielsetzungen des BVG Rundfunk **vergleichbar**. (RZ 47)

Bauphase 2

Bauphase 1: Art. 2 in BGBl. I Nr. 112/2023

BAUSTELLE 1 – VfGH 30. Juni 2022, G 226/2021 – Bauphase 2

- Was ist „Rundfunk“?
 - „Darbietungen aller Art in Wort, Ton und Bild“
 - » Meinungsbildungsrelevanz ?!



Fertigstellung bis
???

BAUSTELLE 1 – VfGH 30. Juni 2022, G 226/2021 – Bauphase 2

- „Internet-Rundfunk“ mit „Broadcasting-Rundfunk“ vergleichbar
 - Wo ist diese Feststellung von Bedeutung?
 - AMD-G: „Fernsehprogramm“, Beteiligungsbeschränkungen, Programmgrundsätze „Objektivität und Meinungsvielfalt“
 - KOG: Vergabe von Mitteln aus den Rundfunkfonds
 - TKG: Begriffsbestimmungen, Aufgabenzuweisung, Frequenzuteilung, Anlagenbewilligungen, Zuständigkeiten
 - Neudefinition von „Programm“ und „Sendung“?
 - Deckt sich nun „unser“ Verständnis mit dem unionsrechtlichen Verständnis?
 - audiovisueller Mediendienst: „Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit“ (Art. 1 Abs. 1 lit. a RI 2010/13/EU)
 - Mediendienst iS. d. Medienfreiheitsgesetzes (Art. 2 Z 1 VO (EU) 2024/1083)

„Publizistische
Komponente“

BAUSTELLE 2

▪ VfGH 5. Oktober 2023, G 215/2022

- **Stiftungsrat (SR):** übermäßiger Einfluss der Bundesregierung (BR) + mangelnder Pluralismus
 - 6 + 9 Mitglieder ohne Vorschläge ggü. 6 Mitglieder des Publikumsrates – „*deutliches Übergewicht*“
 - Entscheidungsspielraum, welche Personen BR und PR bestellen, zu weit gezogen- *keine Vorkehrungen/Vorgaben für Pluralismusaspekt*
- **Publikumsrat (PR):** übermäßiger Einfluss + zu weiter Spielraum des Bundeskanzlers (BK)
 - 17 vom BK zu bestellende Mitglieder ggü 13 unmittelbar zu bestellenden Mitgliedern – „*deutliches Übergewicht*“ – widerspricht der **Unabhängigkeitsanforderung**
 - keine Vorgaben, wer/ wie viele Organisationen repräsentativ; in der Auswahl und Verteilung nicht gebunden – so weitgehend **ins Belieben gestellt: Gebot der Unabhängigkeit und der pluralistischen Zusammensetzung verletzt**

Vorzeitige Abberufungsmöglichkeit – Widerspruch zum Unabhängigkeitsgebot

Fertigstellung bis
31.3.2025
18.5.2026 (5.5.)
???

▪ BAUSTELLE 2 Umbauarbeiten – erste Projektskizzen

– Stiftungsrat:

- Reduktion der von der BR Bestellten von 9 auf 6 **oder** Erhöhung der vom PR Bestellten von 6 auf 9
- Festlegung, welche Bereiche als Expertise im SR vertreten sein müssen
- Interessent/inn/ensuche + Kriterien + Veröffentlichung Auswahl
- Vorgaben für Bestellung durch PR zur Ausgewogenheit + Veröffentlichung

– Publikumsrat:

- Angleichung Anzahl (dzt 13) Direkt-Bestellte ggü. **17** vom BK Bestellten
 - **mehr** Pluralität: Erweiterung um 4 „Direktbesteller/innen“
- Überdenken der bisher 14 im Gesetz angeführten Bereiche
 - Anhebung auf 17 Bereiche? „Aktualisierung“?
- Präzisierung des Begriffs der Repräsentativität; Dreier-Vorschläge
- Reihungs-/Auswahlkriterien „Relevanz“/„Qualifikation“/„Engagement“
- Veröffentlichung der Auswahl(begründung)

BGBI. Nr. 397/1974
15:20(10)
BGBI. I Nr. 83/2001
Neuverteilung

Hochschulen
Schüler
behinderte Menschen
Volkgruppen
Umweltschutz



Österreichische .. ?
Verband der ...
Bündnis

„Internet“
„Digitales“
„Migranten“
„Bürgerschaftliches Engagement“



BAUSTELLE 3

- **Europäisches Medienfreiheitsgesetz** (Verordnung (EU) 2024/1083)
 - **Art. 5 Abs. 2:** Schutzvorkehrungen f. unabhängige Funktionsweise öff-rechtlicher Mediendienstanbieter
 - Verfahren für Ernennung/Entlassung des Geschäftsführers müssen darauf „abzielen“, **Unabhängigkeit zu gewährleisten**.
 - transparent, offen, wirksam und nichtdiskriminierend **UND** objektive und verhältnismäßige **Kriterien** zur Ernennung, **vorab festgelegt**
 - Entlassungsentscheidungen „*nur in Ausnahmefällen*“; wenn vorab festgelegte Kriterien über für die Wahrnehmung der Aufgaben erforderliche Bedingungen nicht mehr erfüllt; **vorherige Mitteilung** + gerichtliche Überprüfungsmöglichkeit
 - **verlangt eine Umsetzung im ORF-G** (gemeinsam mit Organen?)
 - Ergänzung § 27: Kriterien, Ausschreibungsverfahren, Vorprüfung; Gutachten? Hearing? Entscheidung über Ernennung und Abberufung

BAUSTELLE 3 Europäisches Medienfreiheitsgesetz

- **Art. 25 :** öffentliche Mittel für staatliche Werbung und Aufträge
 - **Abs. 1:** **transparente**, objektive, verhältnismäßige nichtdiskriminierende **Kriterien**; vorab öffentlich; offene, verhältnismäßige, nichtdiskriminierende Verfahren
 - „*bestrebt*“, Verteilung auf eine „*große Vielfalt*“ sicherzustellen
 - **Abs. 2:** Behörden/öffentliche Stellen **veröffentlichen** Informationen (Name des Anbieters, Gesamtausgaben und jährliche Ausgaben **pro Anbieter**) über staatliche Werbung
 - **Abs. 3:** Regulierungsbehörden „*beobachten*“ Zuweisung und „*erstatten Bericht*“; zur „*Bewertung*“ der „*Vollständigkeit*“ der Informationen zu Abs. 2 können RB Angaben über Anwendung von Abs. 1 anfordern;
- **Änderung MedKF-TG (?) und KOG** (Beobachtungs-/Bewertungs-Aufgabe KOA)
 - Abs. 2 bereits übererfüllt oder doch nicht? **Wie wird gewährleistet, dass dem Abs. 1 entsprochen ist?**
 - **Wie ist Abs. 3 zu verstehen?** Bewertung des Abs. 2 anhand von Angaben zu Abs. 1 = Bewertung von Abs. 1 ??



Fertigstellung bis
spätestens 7. August 2025

VD_{REI}

BAUSTELLE 3

▪ Europäisches Medienfreiheitsgesetz

– Art 6: Pflichten von Mediendiensteanbietern

- aktuelle Informationen leicht/direkt zugänglich über Name, in/direkte Eigentümer, wirtschaftliche Eigentümer
 - ihnen zugewiesene jährliche staatliche Mittel für **staatliche Werbung** + Werbeeinnahmen von Behörden aus Drittländern
 - nationale Datenbank zum Medieneigentum durch KommAustria

Keine Verpflichtung zur
Gewährleistung der
Anwendung durch RB

▪ Änderung MedKF-TG, KOG, MedienG?

- MedKF-TG regelt Veröffentlichung durch Auftraggeber und pro Medium und keine Drittländer; gibt **noch keine Medieneigentumdatenbank**

▪ österreichisches Durchführungsgesetz

- Sammelnovelle KOG, ORF-G, AMD-G, MedienG, MedKF-TG ... KartellG(?), WettbG(?) ...

VD_{REI}

BAUSTELLE 4

▪ Verordnung zu Transparenz und Targeting politischer Werbung (EU) 2024/900

- Transparenz-, Sorgfalts-, Gleichbehandlungs-, Erklärungs-, Aufzeichnungs-, Übermittlungs-, Kennzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Berichterstattungspflichten **der Diensteanbieter und Überwachungspflichten der zuständigen Behörde**
- „politische Werbung“: Ausarbeitung, Platzierung, Förderung, Veröffentlichung, Zustellung oder Verbreitung einer Botschaft mithilfe eines beliebigen Mittels (gegen Entgelt) durch politischen Akteur **oder** die **geeignet und darauf ausgerichtet** ist, eine Wahl, ein Referendum, ein Abstimmungsverhalten oder einen Rechtsetzungs- oder Regulierungsprozess **zu beeinflussen**;
- „politische Anzeige“: ein Fall politischer Werbung, die mithilfe eines beliebigen Mittels veröffentlicht, zugestellt oder verbreitet wird;
- „politische Werbedienstleistung“: Dienstleistung, die aus politischer Werbung besteht;

BAUSTELLE 4

▪ Verordnung zu Transparenz und Targeting politischer Werbung

- „Anbieter politischer Werbedienstleistungen“: Person, die solche Dienstleistungen erbringt, „mit Ausnahme reiner Nebendienstleistungen“
- „Sponsor“: Person, in deren Auftrag/Namen eine politische Anzeige ausgearbeitet, platziert, gefördert, veröffentlicht, zugestellt oder verbreitet wird
- „Herausgeber politischer Werbung“: Anbieter, politischer Werbedienstleistungen, der politische Werbung über ein beliebiges Medium veröffentlicht, zustellt oder verbreitet

• Durchführungsgesetz

- zuständige Behörde KommAustria (?)
 - » Regelungen zur Behördenkooperation mit DSB
- rund 40 neue Verwaltungsstraftatbestände
- Ausarbeitung „freiwilliger Verhaltensregeln“
 - » Selbstkontrollenrichtungen (KOG?)

Art. 22 Abs. 4
„ist vollständig unabhängig“
„handelt vollständig unabhängig“

ZUKÜNFTIGE BAUSTELLEN

▪ (teilweise) vorhersehbare

- **Vorschlag für** Verordnung zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern?
 - Entfernungs- und Sperranordnungen ? Messengerdienste - KommAustria ?
- Änderung der **Audiovisuelle Mediendienste-Richtlinie** ?

▪ unvorhersehbare

- Regierungsübereinkommen (vgl. „Überprüfung und Überarbeitung des Fernseh-Exklusivrechtgesetzes“)
- Branchenvorschläge (**Beispiel KI-Servicestelle im KOG**)
- Verfassungsgerichtshof (?)



**Danke
für Ihre
Geduld.**

michael.kogler@bka.gv.at

0664/6106281

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

Ballhausplatz 1, Amalienburg
3. Stock, 0235.A
1010 Wien

Lebensläufe der Mitwirkenden

Armin Bammer



seit 2021	Präsident der Österreichischen Juristenkommission
2008–2021	Vizepräsident der Österreichischen Juristenkommission
2002–2010	Generalsekretär der Österreichischen Juristenkommission
seit 2006	Prüfungskommissär für die Rechtsanwaltsprüfung
2006–2008	Mitglied des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Wien
seit 2005	Lehrbeauftragter an der Musikuniversität Wien
seit 1994	selbständiger Rechtsanwalt in Wien mit den Tätigkeitsschwerpunkten: Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Menschenrechtsschutz, Medienrecht, Arbeits- und Sozialrecht, Urheber-, Persönlichkeitsschutz- und Wettbewerbsrecht sowie Reiserecht
1992	Rechtsabteilung des Generalsekretariats des Österreichischen Bundestheaterverbandes
seit 1990	Lehrbeauftragter an der Universität Wien
1988–1990	Assistent am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Wien
1964	geboren in Wien



MinR Mag. Dr. Michael R. Kogler

geboren in Vöcklabruck, Oberösterreich; glücklich verheiratet; 3 fabelhafte Töchter; begeisterter MTB-Fahrer; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien (bis 1992); Doktoratsstudium Wirtschaftsrecht (2009-2010) an der WU Wien; Dissertation über die Audiovisuelle Mediendienste-Richtlinie; seit 1994 (ua. legistisch) tätig in der für Medienangelegenheiten und das Recht der politischen Parteien zuständigen Abteilung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst, seit 1999 stellvertretender Leiter der Abteilung; seit 1997 einer der Vertreter Österreichs in der EU-Ratsarbeitsgruppe Audiovisuelles; seit 1999 Vertreter Österreichs im Kontaktausschuss nach der EU-Audiovisuelle Mediendienste-Richtlinie; 2002 bis 2013 Leiter der Geschäftsstelle des Bundeskommunikationssenates; seit 2013 Leiter der Geschäftsstelle des Unabhängigen-Parteien-Transparenz-Senates; Mitglied des Privatrundfunkfonds-Fachbeirats; Lehrbeauftragter an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien und an der JKU; Autor diverser Publikationen im Recht der (audiovisuellen) Medien und zum Recht der politischen Parteien



Short biography information Professor Dr. Mark D. Cole

Mark D. Cole is [Professor for Media and Telecommunication Law at the University of Luxembourg](#) since 2007 and Director for Academic Affairs at the [Institute of European Media Law \(EMR\)](#) in Saarbrücken since 2014.

At the University of Luxembourg he is also Faculty Member of the [Interdisciplinary Centre for Security, Reliability and Trust \(SnT\)](#) and Study Programme Director for the [Master in Space, Communication and Media Law](#) as well as speaker for the [Research Area in Technology Law](#) at the Department of Law. He is member of the Advisory Committee of the Luxembourg Independent Media Authority ([Autorité luxembourgeoise indépendante de l'audiovisuel, ALIA](#)), Co-Director of the Institute of Legal Informatics ([Institut für Rechtsinformatik](#)) at the Universität des Saarlandes and takes seat in the Advisory Council of the [European Audiovisual Observatory](#) of the Council of Europe. He was appointed to the Council's Committee of Experts on Media Environment and Reform (MSI-REF) for the period of 2020-21 and as one of eight experts to the [Future Council \("Zukunftsrat"\)](#) for the German Public Service Broadcasting on behalf of the Länder Broadcasting Committee in 2023-24.

He specialises in European and Comparative Media Law, covering the whole range of the regulatory framework for both traditional mass media as well as the law of the new information technologies which includes data protection, intellectual property law and cyberlaw; he has a research focus on the EU AVMSD / Digital Single Market regulatory framework (www.medialaw.lu). He studied law and political science and holds a doctorate from the Johannes Gutenberg Universität Mainz (2003) as well as both German State Examinations in Law (1998/2004). He gained practical experience in media law at the DG Competition of the European Commission, a law office specialising in Intellectual Property Law and the legal department of a television broadcaster. Before joining the University of Luxembourg he had positions at the Chair in Public Law, Public International and European Law, Media Law in Mainz, the Mainz Media Institute, the TU Braunschweig; he continues to teach in an LL.M. programme in Media Law in Mainz.

Mark D. Cole is co-editor/-author of the publications "Medienstaatsvertrag/

Jugendmedienschutzstaatsvertrag – Heidelberger Kommentar”, “Europäisches und Internationales Medienrecht” and annually of one edition of the IRIS Special of the European Audiovisual Observatory; he is co-founder and associate editor of European Data Protection Law Review (EdpL), UFITA (Archiv für Medienrecht und Medienwissenschaft) and AIRe (Journal of AI Law and Regulation), co-editor of Revue du Droit des Technologies de l'Information (R.D.T.I.) and International Journal of Law and Information Technology (IJLIT) as well as a number of book series.

Prof. Cole has published and guest lectured in many European countries and the U.S. and is a regular speaker at international conferences, on subjects of Media, ICT and Data Protection Law as well as Public International Law and European Law and regularly contributes as expert to the work of public institutions on EU and national level.

© University of Luxembourg / Michel Brumat

© EMR/Marc Darchinger



Univ.-Prof. Dr. Matthias Lukan

Matthias Lukan ist Universitätsprofessor für Öffentliches Recht an der Universität Graz. Seine Forschungstätigkeit überspannt das Verwaltungsrecht, das Verfassungsrecht und das Europarecht. Schwerpunkte bilden dabei die Staats- und insbesondere Verwaltungsorganisation, Grundrechte und die Verfassungsgerichtsbarkeit. Matthias Lukan hat an der WU Wien promoviert und sich dort 2022 habilitiert. Forschungsaufenthalte führten ihn nach Heidelberg, Florenz und Belgrad. Von Oktober 2022 bis September 2023 war er am Verfassungsgerichtshof als Verfassungsrechtlicher Mitarbeiter tätig. Er ist Autor und Herausgeber zahlreicher Publikationen.

WALTER STROBL CURRICULUM VITAE



Walter Strobl leitet den Rechtsdienst Journalismus des Presseclub Concordia.

Dabei kann er umfassende Kenntnisse des Urheber- und Medienrechts mit langjährigen Erfahrungen in Verlags- und Medienmanagement, in Radiopraxis und Lehre verbinden.

Seine Expertise wird bei Kultureinrichtungen und Medienunternehmen ebenso geschätzt wie bei JournalistInnen von Standard, Kurier, Presse, Profil, Dossier, Datum, der APA oder dem ORF.

Der Rechtsdienst Journalismus unterstützt JournalistInnen mit Schulungen, individueller Rechtsauskunft und Verfahrenshilfe.

Mag. Walter Strobl
Rechtsdienst Journalismus

Presseclub Concordia
Bankgasse 8
1010 Wien

+43 1 533 85 73
w.strobl@concordia.at

BERUFSERFAHRUNG UND AUSBILDUNG

- ab 2021 **RECHTSDIENST JOURNALISMUS** PRESSECLUB CONCORDIA, WIEN
Initiierung, Konzeption und operative Leitung
- ab 2013 **SCHULUNGS-, LEHR- UND VORTRAGSTÄTIGKEIT** FREIBERUFLICH, WIEN
Medien- und Urheberrecht, Mediensystem, Medienorganisation, Medienkonzeption und -gestaltung
- ab 2005 **MEDIENMANAGEMENT** SUPERFLY RADIO GMBH, WIEN
Geschäftsführender Gründungsgesellschafter und Programmchef
- ab 2001 **VERLAGSMANAGEMENT** SUNSHINE ENTERPRISES GMBH, WIEN
Aufbau und Verlagsleitung
- 1999 **RECHTSWISSENSCHAFTEN** MAG. IUR, UNIVERSITÄT WIEN
Schwerpunkt: Europarecht
- ab 1994 **VERANSTALTUNGSMANAGEMENT** SELBSTSTÄNDIG, WIEN
Konzeption und Organisation von Clubs, Konzerten, Festivals